

Jugendhilfeausschuss am 16.11.2016

TOP 8 Bericht des Leiters des Jugendamtes

Im Jugendamt arbeiten zurzeit 52
Kolleginnen und Kollegen in
verschiedenen Aufgabenbereichen



Allgemeiner Sozialdienst

- Aufgaben des ASD sind beispielsweise:
- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, häuslichen Gewalt, Trennung und Scheidung
- Hilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Konfliktsituationen
- Bei Bedarf, Vermittlung von geeigneten und qualifizierten Jugendhilfemaßnahmen (Hilfe zur Erziehung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- Schutz für Kinder und Jugendliche bei körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung

Kinderschutz

- Qualitätssicherung
- Risikoabschätzung in Fällen vermuteter Kindeswohlgefährdung
- Fachberatung nach § 8b und 4 KKG
- Steigende Anfragen Schulen und Kitas
- Informationsveranstaltungen zum Kinderschutz
- Schulen
- Präventionsrat
- Ansteigende Fallzahlen in Flüchtlingsfamilien

Netzwerk Frühe Hilfen

- Kooperation und Koordination
- Schule
- Kinderklinik (Gesundheitswesen)
- Durchführung von Fortbildungsangeboten und Fachtagungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kommunalübergreifender und fachpolitischer Austausch im Bereich der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes

Netzwerk Frühe Hilfen

- Konzeptionelle Gestaltung und Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG), insbesondere Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Netzwerkorganisation
- Gesundheitswesen (KJK; Kinderärzte; Frühförderung; Kinder- und Jugendpsychologin; Gesundheitsamt, Hebamme)
- Beratungsstellen (Beratungsstelle Landkreis DKSB; Schwangerschaftskonfliktberatungen)
- Polizei
- Familiengericht

Vormundschaften und Pflegschaften

- Einer minderjährigen Person ist ein Vormund zu bestellen, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht (weil beispielsweise die Eltern verstorben sind) oder den Eltern das Sorgerecht über ihr Kind vollständig entzogen wurde.
- Der Vormund fungiert damit als gesetzlicher Vertreter des Mündels.
- Der Vormund hat das Recht und die Pflicht für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen
- Der Vormund unterliegt der Aufsicht und Kontrolle des Gerichts
- Eine Ergänzungspflegschaft kann für einen Minderjährigen bestellt werden, dessen Eltern in einem Teilbereich an der Ausübung der elterlichen Sorge verhindert sind (§ 1909 BGB)
- Zurzeit werden im Jugendamt rd. 200 Vormundschaften und Pflegschaften geführt, davon 69 für minderjährige unbegleitete Ausländer.
- Ein Vormund darf maximal 50 Kinder oder Jugendliche betreuen.

Landkreis

AMMERLAND

Trennung, Scheidung, elterliche Sorge

- Eltern haben einen Rechtsanspruch auf Beratung im Falle einer Trennung (§ 17 und 18 SGB VIII)
- Ziele:
- Hilfe bei der Entwicklung eines Konzeptes zur Wahrnehmung der (gemeinsamen) elterlichen Sorge
- Hilfe bei der Umgangsregelung für Kinder
- Kinder haben einen Rechtsanspruch auf Beratung hinsichtlich der Umgangsregelung (§ 18 SGB VIII)
- Arbeitsinhalte: Einzelgespräche, Vermittlungsgespräche
- Mitwirkung in Familiengerichtlichen Verfahren
- Schriftliche Stellungnahmen an das Gericht
- Teilnahme an Verhandlungsterminen

Heimerziehung nach § § 34 und 41 SGB VIII

- Für Kinder und Jugendliche, die aus verschiedenen Gründen nicht im Haushalt der Eltern leben können, kann eine Unterbringung in stationären Jugendhilfeeinrichtungen in Betracht kommen.
- Zurzeit wird diese Hilfeform 84 Kindern und Jugendlichen gewährt, davon für 18 junge Volljährige.
- Weiterhin sind zurzeit noch 60 unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) in Einrichtungen untergebracht.

Pflegekinder (dienst)

- Sofern Kinder nicht im Haushalt der Eltern verbleiben können, kommt insbes. Bei jüngeren Kindern auch eine Unterbringung in Pflegefamilien in Betracht. Dies kann sowohl eine vorübergehende Maßnahme sein als auch eine Unterbringung auf Dauer.
- Pflegefamilien werden vom Pflegekinderdienst begleitet und unterstützt.
- Der Pflegekinderdienst betreut zurzeit 119 Kinder in Familien, davon 4 unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Ambulante Leistungen

- **Sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaften**
sind niederschwellige Angebote der Jugendhilfe.
- Voraussetzung ist die Bereitschaft der Familie bzw. des Jugendlichen zum Gelingen der Maßnahme beizutragen.
- Die Hilfen werden durch freie Träger der Jugendhilfe im Auftrage des Jugendamtes geleistet.
- Zurzeit werden 190 Familien/ Jugendliche begleitet.
- **Soziale Gruppenarbeit**
Es nehmen 19 Kinder teil.

Jugendgerichtshilfe

- Die gesetzlichen Grundlagen der Jugendgerichtshilfe finden sich im § 52 SGB VIII sowie im § 38 Abs. 2 JGG.
- Das Diversionsverfahren bietet die Möglichkeit, von der Durchführung einer Hauptverhandlung abzusehen. Das Verfahren wird von der Staatsanwaltschaft an die Jugendgerichtshilfe abgegeben mit dem Auftrag, ein Beratungsgespräch mit der/dem Beschuldigten zu führen und - wenn angebracht - pädagogische Maßnahmen einzuleiten.
Stellungnahmen der Jugendgerichtshilfe im Rahmen von Strafverfahren
- Teilnahme an Hauptverhandlungsterminen
- Überwachung der jugendrichterlichen Auflagen und Durchführung von Betreuungsweisungen.

Beistandschaften

- Die Beistandschaft kommt auf schriftlichen Antrag eines Elternteils zustande. Der Antrag kann vom allein sorgeberechtigten Elternteil oder (bei gemeinsamer Sorge) von dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, gestellt werden.
- Sofern die Vaterschaft nicht festgestellt ist, kann der Beistand den Vater zur freiwilligen Vaterschaftsanerkennung vor einer Urkundsperson des Jugendamtes oder einem Notar auffordern.
- Erfolgt keine freiwillige Anerkennung, kann das Jugendamt als Beistand eine Vaterschaftsklage führen.
- Der Beistand kann darüber hinaus zur Geltendmachung von Unterhalt und zur Verfügung über diese Ansprüche bestellt werden.
- Im Jugendamt werden zurzeit 880 Beistandschaften geführt.
- Im Jahre 2016 können von Unterhaltspflichtigen voraussichtlich ca. 970.000,00 € an Unterhaltszahlungen eingezogen bzw. vereinnahmt werden.

Unterhaltsvorschuss

- Unterhaltsvorschuss erhalten Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten. Der Unterhaltsvorschuss wird für maximal 72 Monate gezahlt.
- Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes ergeben sich seit dem 1. Januar 2016 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

• für Kinder von bis zu 5 Jahren	145 Euro pro Monat
• für Kinder von 6 bis 11 Jahren	194 Euro pro Monat
- Im Jahre 2016 werden vorauss. Unterhaltsvorschussleistungen in Höhe von 1.200.000,00 € gewährt.
- Von Unterhaltspflichtigen können im gleichen Zeitraum vorauss. 300.000,00 € vereinnahmt werden.
- Zurzeit erhalten 600 Kinder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Rückgriff bei der Gewährung von SGB II Leistungen

- Wann kann die geleistete Hilfe von Angehörigen der Hilfeempfängers zurückgefordert werden?
- Hat der Leistungsempfänger eigentlich Unterhaltsansprüche gegenüber seinen Kindern oder anderen Unterhaltsverpflichteten , dann ist das Sozialamt/Jobcenter ganz oder teilweise für diese eingesprungen. Es kann deshalb die an den Hilfebedürftigen erbrachte Zahlungen als **Sozialhilferegress** gegenüber seinen ihm gesetzlich unterhaltsverpflichteten Angehörigen geltend machen.
- Die Geltendmachung dieser Ansprüche erfolgt durch die Zentrale Unterhaltsstelle im Jugendamt .

Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte

- Rechtsgrundlage ist der § 35a SGB VIII.
- Danach hat , wer seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht ist Anspruch auf Leistungen, wenn durch die Behinderung seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bedroht ist. Die Feststellung der seelischen Störung obliegt in der Regel einem Facharzt für Kinder–und Jugendpsychiatrie.
- Ob aufgrund der seelischen Störung die Teilhabe gefährdet ist obliegt dann der Beurteilung durch das Jugendamt.
- Es können sowohl ambulante als auch stationäre Leistungen gewährt werden.
- Ambulante Eingliederungshilfe erhalten 19 Kinder und Jugendliche

Wirtschaftliche Jugendhilfe

- Jugendhilfemaßnahmen sind mit Kosten verbunden.
- Die Abrechnung dieser Kosten und auch die Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Maßnahme ist Aufgabe der wirtschaftlichen Jugendhilfe.
- Wirtschaftliche Leistungen werden nur als Annexleistungen zur Hilfe zur Erziehung gewährt.

Familienservicebüro

- Aufgabenbereiche sind:
- die Werbung , Qualifizierung und Begleitung von Tagesmüttern,
- die Übernahme von Kindergarten- und Krippenbeiträgen,
- die Übernahme von Kosten der Kindertagespflege
- Zurzeit sind 115 Tagesmütter im Landkreis Ammerland tätig
-

Betreuungsbehörde

- Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.
- Aufgaben der Betreuungsbehörde sind u. a.:
- Beratung und Unterstützung von Betreuern; Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung von Betreuern)
- Betreuungsgerichtshilfe, Sachverhaltsermittlung für das Gericht, Benennung von Betreuern gegenüber dem Gericht
- Beglaubigung von Unterschriften unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen